

Begründung gemäß § 9 (8) BBauG

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Diemshoff"
der Stadt Emsdetten.

Dem o.g. Bebauungsplan liegt als Rechtsgrundlage u.a. die
Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1968 zugrunde.

Nach dieser Verordnung sind zwar Einkaufszentren und Ver-
brauchermärkte in Sondergebieten oder Kerngebieten unter-
zubringen, jedoch stellt diese pauschale Regelung, insbe-
sondere hinsichtlich der Größenordnung der jeweiligen An-
lagen, einen nicht vertretbaren Unsicherheitsfaktor dar.
Somit könnten die im Geltungsbereich des o.g. Bebauungs-
planes innerhalb der gewerblichen Bauflächen errichteten
Hallen im Wege der Nutzungsänderung -u.U. ohne wesentliche
bauliche Änderungen - entsprechend umfunktioniert werden.
Eine derartige Entwicklung ist aber weder aus strukturellen
Gründen noch aus städtebaulicher Sicht vertretbar.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, aber auch zur Ver-
besserung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung wird
daher der Bebauungsplan Nr. 15 "Diemshoff"
an die Regelung der BauNVO 1977 angepaßt.

Den hierfür erforderlichen Beschluß zur Änderung des gen.
Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am
1. Dezember 1983 gefaßt.

Die Grundzüge der bestehenden Bebauungsplanung werden durch
die vorstehend beschriebene Maßnahme nicht beeinträchtigt.
Ebenso treten keine Änderungen im Erschließungsaufwand ein.

Aufgestellt: Emsdetten, den 19. Dezember 1983

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

In Vertretung:



Techn. Beigeordneter

Die umseitige Begründung hat nach erfolgtem Beschluß des Rates der Stadt Emsdetten vom 1. Dezember 1983 gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom

28. Dezember 1983 bis 30. Januar 1984 einschl.

öffentlich ausgelegen.

Emsdetten, den 19. Juni 1984

Der Stadtdirektor

Planungsabteilung

Im Auftrage:

Farwig

Farwig

C. S.